

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1078/2017 vom 05.10.2017

### **Ergänzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom 04.10.2017**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646 / SGV.NW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung vom 02.12.2014 hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Ergänzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgung 2017 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige**

- (1) Für die Beseitigung der von den kreisangehörigen Städten getrennt angelieferten Garten- und Parkabfälle im Sinne des § 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom 02.12.2014 erhebt der Kreis Recklinghausen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtige sind die kreisangehörigen Städte.

#### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Recklinghausen durch die Verwertung der von den kreisangehörigen getrennt angelieferten Garten- und Parkabfälle in den vom Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen) insgesamt entstehen.
- (2) Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der angelieferten Abfälle.
- (3) Die einheitliche Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
info@kreis-re.de  
www.kreis-re.de

Gesamtkosten der Einrichtungen, dividiert durch die Gesamtmenge der nach Absatz 1 angelieferten Abfälle (€/t).

- (4) Der von den kreisangehörigen Städten zu entrichtende Betrag errechnet sich wie folgt:

Gebühr (€/t) multipliziert mit der von den kreisangehörigen Städten angelieferten Mengen im Sinne des Absatzes 1.

### **§ 3 Gebührensatz**

Die Gebühr für die Verwertung der getrennt angelieferten Garten- und Parkabfälle beträgt 43,49 €/t.

### **§ 4 Fälligkeit und Vorausleistung**

- (1) Auf die zu zahlenden Gebühren wird eine monatliche Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Berechnung der Vorausleistung für das 4.Quartal 2017 ist für die Gebühren im Sinne von § 3 Abs. 1 und Abs. 3 die von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt für den Zeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2017 angegebene Abfallmenge. Diese Abfallmenge multipliziert mit der Gebühr gemäß § 3 und dividiert durch 3 ergibt die monatliche Vorausleistung. Die monatliche Vorausleistung ist jeweils am letzten Werktag eines jeden Kalendermonats fällig.
- (2) Die Gebühren werden nachträglich durch Heranziehungsbescheide festgesetzt. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und an den Kreis Recklinghausen zu zahlen. Eventuell zuviel gezahlte Vorausleistungen sind in der genannten Frist durch den Kreis Recklinghausen zu erstatten.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzungsergänzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Sie ergänzt die Gebührensatzung vom 23.11.2016.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 04.10.2017

gez. Süberkrüb  
Landrat